

TIPPS & WISSENSWERTES

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser heutiges Rundschreiben informiert Sie über aktuelle Entscheidungen aus den Bereichen Telekommunikations-, Grundstücks-, Kauf-, Zivil-, Sozial-, Arbeits- und Werkvertragsrecht. Unternehmer können von ihrem Anbieter einen kostenfreien Telefonbucheintrag unter ihrer Geschäftsbezeichnung verlangen. Unser erster Beitrag beschäftigt sich mit dieser aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH). Der BGH hatte sich kürzlich auch mit der Frage zu beschäftigen, in welchen Fällen bei Grundstücksverkäufen sittenwidrige Wucherpreise vorliegen. Lesen Sie dazu unseren zweiten Beitrag. Der dritte Beitrag befasst sich mit der Problematik der Scheinselbständigkeit in der Transportbranche. Stellt das Transportunternehmen den „selbständigen“ Fahrern die Lkw zur Verfügung, gehen Sozialgerichte regelmäßig von einer Arbeitnehmertätigkeit aus und fordern Sozialbeiträge nach. Dass sich Schwarzarbeit nicht lohnt, beweist eine Entscheidung des BGH vom 10. April 2014. Unternehmer haben weder Anspruch auf das vereinbarte Schwarzgeld noch auf einen Ausgleich wegen ungerechtfertigter Bereicherung, wenn sie mit ihrem Auftraggeber eine vertragliche Vereinbarung treffen, mit der bewusst gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verstoßen wird.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem Rundschreiben.

Unternehmer haben Anspruch auf einen kostenlosen Telefonbucheintrag Kein Aufpreis für die Eintragung unter der Geschäftsbezeichnung

Gewerbetreibende können verlangen, kostenlos unter ihrer Geschäftsbezeichnung im Teilnehmerverzeichnis „Das Telefonbuch“ und seiner Internetausgabe „www.dastelefonbuch.de“ eingetragen zu werden. So entschied der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 17. April 2014 (Az.: III ZR 87/13). Der Anspruch leitet sich aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG) ab. Nach § 45m Abs. 1 Satz 1 TKG kann ein Telefonkunde von seinem Anbieter eines öffentlichen Telefondienstes jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden. Das schließt nach Ansicht des BGH den kostenlosen Eintrag von Unternehmern unter ihrer Geschäftsbezeichnung mit ein, denn zum „Namen“ im Sinne dieser Vorschrift zähle auch die Geschäftsbezeichnung, unter der ein Teilnehmer ein Gewerbe betreibt, für das der Telefonanschluss besteht. Diese Angabe sei erforderlich, um den Gewerbetreibenden, der als solcher – und nicht als Privatperson – den Anschluss unterhält, als Teilnehmer identifizieren zu können. Die Richter betonten, dass diese Vorschrift nicht nur für juristische Personen, Kaufleute, die einen handelsrechtlichen Namen (Firma) führen oder in die Handwerksrolle eingetragene Handwerker gilt, sondern für alle Gewerbetreibende, die eine Geschäftsbezeichnung führen. Entscheidend sei, ob ein im Verkehr tatsächlich gebrauchter Geschäftsname besteht, dem für die Identifizierung des Gewerbetreibenden ein maßgebliches Gewicht zukommt.

Empfehlung: Wir empfehlen Unternehmern, von ihrem Telefonanbieter im Teilnehmerverzeichnis „Das Telefonbuch“ oder der Internetausgabe „www.dastelefonbuch.de“ einen kostenfreien Eintrag unter ihrer Geschäftsbezeichnung zu fordern und sich dabei auf das Urteil des BGH zu berufen. Kostenpflichtig sind nur Eintragungen mit zusätzlichen Angaben, Logo Sonderschriften, Hervorhebungen, jedoch nicht der Grundeintrag des Telefonanschlusses.

Marc Nörig, Rechtsanwalt
Eisenbeis Rechtsanwaltskanzlei mbH, Köln

Nicht jeder überhöhte Grundstückspreis ist sittenwidrig Wucherähnliches Geschäft nur bei besonders grobem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung

Wucherähnliche Rechtsgeschäfte sind sittenwidrig und die so geschlossenen Verträge nichtig. Voraussetzung dafür ist ein besonders grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, das ohne das Hinzutreten weiterer Umstände den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung des Begünstigten erlaubt. Ein solch grobes Missverhältnis liegt bei einem Grundstückskaufvertrag jedoch grundsätzlich erst ab einer Verkehrswertüber- oder -unterschreitung von mindestens 90 % vor. Dies bestätigte der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 24. Januar 2014 (Az.: V ZR 249/12).

80 % über dem Verkehrswert liegender Kaufpreis ist nicht sittenwidrig

In der Rechtsprechung des BGH haben sich bei Grundstücksgeschäften prozentuale Richtwerte durchgesetzt, um ein besonders grobes Missverhältnis zwischen Kaufpreis und Grundstückswert zu bestimmen. Im zu entscheidenden Fall hatte der Verkäufer eine zwei Monate zuvor für 53.000 Euro erworbene Eigentumswohnung nebst Tiefgaragenstellplatz für 118.000

Euro angeboten. Der Käufer hatte das Angebot mit notarieller Urkunde angenommen, dann aber wegen sittenwidriger Überhöhung des Kaufpreises geklagt und die Rückabwicklung des Vertrages sowie Schadenersatz gefordert. Der Verkehrswert wurde mit 65.000 Euro beziffert. Der Kaufpreis lag damit ungefähr bei 181 % des Grundstückswertes. Ein grobes Missverhältnis würde damit noch nicht vorliegen, denn davon ist erst auszugehen, wenn der Wert der Leistung knapp doppelt so hoch ist wie der Wert der Gegenleistung.

Hinweis: Der BGH hat die Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen, da die tatsächliche Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem wahren Wert des betreffenden Grundstücks noch nicht abschließend ermittelt wurde. Der Grundstückskäufer hatte nachträglich noch ein Privatgutachten eingeholt, das den Verkehrswert der Wohnung nur auf 61.000 Euro geschätzt hatte. Damit würde der Kaufpreis den Verkehrswert um mehr als 93 % übersteigen und eine sittenwidrige Übersteuerung vorliegen. Dies muss nun das Oberlandesgericht München nochmals prüfen.

Christian Lennert, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gmund am Tegernsee

Pia Roggendorff-Jentsch, Rechtsanwältin
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln

Bei Scheinselbständigkeit drohen hohe Nachzahlungen Transportbranche wird besonders intensiv geprüft

Nach § 28p Sozialgesetzbuch (SGB) IV prüft die deutsche Rentenversicherung die ordnungsgemäße Abführung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge. Im Rahmen dieser Betriebsprüfungen kommt es regelmäßig zu Nachforderungen von Sozialbeiträgen aufgrund der Feststellung von Scheinselbständigkeit, die für die Unternehmen wirtschaftlich existenzbedrohend sein können. Dabei stehen einige Branchen besonders im Fokus der Prüfer, beispielsweise die Transportbranche. Bei Speditionen ist es üblich, dass mit „selbständigen“ Einzelunternehmern (Frachtführern) Werkverträge geschlossen werden. Doch ob es sich bei den Frachtführern tatsächlich um selbständig tätige Unternehmer und nicht eigentlich um Beschäftigte des Auftraggebers handelt, ist oftmals strittig. Dann ist anwaltlicher Rat dringend empfohlen.

Lkw ist das wesentliche Betriebsmittel eines selbständig tätigen Fahrers

Das Landessozialgericht München hat erst kürzlich in zwei Fällen zur Scheinselbständigkeit bei Transportunternehmern entschieden (Beschluss vom 13. Januar 2014 – L 5 R 911/13 B ER und Beschluss vom 4. Dezember 2013 – L 5 R 652/13 B ER). Dabei ging es um die Nachforderung von Sozialbeiträgen in Höhe von 106.000 EUR bzw. 300.000 EUR.

Die Transportunternehmen beschäftigten Fahrer auf selbständiger Basis. Durch die Deutsche Rentenversicherung wurde jedoch eine Scheinselbständigkeit festgestellt. Zu Recht, meint das bayerische Landessozialgericht. Wesentliche Kriterien für die Scheinselbständigkeit sah das Gericht darin, dass

- den Fahrern die erforderlichen Fahrzeuge zur Verfügung gestellt wurden,
- die Fahrer für Kundenaufträge ihres Auftraggebers tätig geworden sind und
- die Fahrer keine eigenen Betriebsstätten unterhalten haben.

Die Sozialrichter bestätigten zwar, dass auch gewisse Indizien für eine Selbständigkeit sprächen, insbesondere

- das nur fallweise Tätigwerden der Fahrer,
- die Zahlung der Vergütung aufgrund gestellter Rechnungen,
- der fehlende Anspruch auf Lohnfortzahlung im Urlaubs- und Krankheitsfall und
- die Anmeldung eines eigenen Gewerbes.

Sie betonten aber, dass diese Gesichtspunkte im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung hinter den erstgenannten Merkmalen der abhängigen Beschäftigung zurücktreten.

Diese Entscheidung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Landessozialgerichts München. Dieses hat bereits in mehreren Entscheidungen zur Beschäftigung von Lkw-Fahrern ohne eigenes Fahrzeug betont, dass es sich bei dem Lkw um das wesentliche Betriebsmittel handelt, das auch das unternehmerische Risiko verkörpert (vgl. insbesondere L 5 R 23/12, Urteil vom 9. Mai 2012).

Hinweis: Gerade in Fragen von Nachforderungen von Sozialbeiträgen ist oft ein komplexer Sachverhalt zu beurteilen. Hier sind regelmäßig schwierige tatsächliche und rechtliche Fragen zu klären. Hier ist fachkundiger Rat vom Anwalt zu empfehlen. Bei Fragen helfen wir gerne! Sprechen Sie uns an!

Raik Pentzek, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Rostock

BGH entscheidet gegen „schwarze“ Werkunternehmer Für Schwarzarbeit eines Unternehmers muss nicht bezahlt werden

Der BGH hat entschieden, dass ein Unternehmer für seine Werkleistung keinerlei Bezahlung verlangen kann, wenn er bewusst gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verstößt (Urteil vom 10. April 2014 – VII ZR 241/13). In dem entschiedenen Fall hatte der Auftraggeber mit einer Elektroinstallationsfirma einen Werklohn in Höhe von 13.800 Euro einschließlich Umsatzsteuer sowie eine weitere Barzahlung von 5.000 Euro vereinbart, für die keine Rechnung gestellt werden sollte. Wegen angeblicher Mängel der Installationsarbeiten hatte der Auftraggeber nur eine Teilzahlung geleistet. Der Installationsbetrieb klagte auf vollständige Zahlung des vereinbarten Entgelts – ohne Erfolg.

Kein Anspruch auf Werklohn und Ausgleich für ungerechtfertigte Bereicherung

Nach Meinung des Gerichts ist der gesamte Werkvertrag wegen des Verstoßes gegen das SchwarzArbG nichtig, so dass ein vertraglicher Werklohnanspruch nicht gegeben ist. Ebenso wenig stehe dem Unternehmer ein Anspruch auf Ausgleich für eine ungerechtfertigte Bereicherung des Auftraggebers für die erhaltene Werkleistung zu. Zwar kann ein Unternehmer, der aufgrund eines nichtigen Vertrags Leistungen erbracht hat, von dem Besteller grundsätzlich die Herausgabe dieser Leistungen, und wenn dies nicht möglich ist, Wertersatz verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Unternehmer mit seiner Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Bereits mit Urteil vom 1. August 2013 (Az.: VII ZR 6/13) hatte der BGH entschieden, dass einem Kunden kein Anspruch aus Mängelhaftung gegen den Werkunternehmer zusteht, wenn die zugrundeliegende Vereinbarung gegen das SchwarzArbG verstößt.

Hinweis: Der durch den BGH entschiedene Fall der Schwarzarbeit eines selbständigen Unternehmers darf nicht mit der Schwarzarbeit eines abhängig beschäftigten Arbeitnehmers verwechselt werden. Jedenfalls bislang entsprach es der ganz überwiegenden Auffassung, dass der „schwarze“ Arbeitsvertrag wie ein vollständig wirksam zustande gekommener Arbeitsvertrag zu behandeln sei. Ob das nach dem Urteil des BGH so bleibt, kann zumindest mit einem Fragezeichen versehen werden. Wenn man allerdings schwerpunktmäßig darauf abstellt, dass es bei Arbeitsverträgen auch um die Frage der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen geht, könnte auch die Auffassung vertreten werden, dass der „schwarze“ Arbeitsvertrag als wirksam zu behandeln ist

Axel Möller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Jena

Gregor Heiland Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Erfurt

Annette Hochheim, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Halle (Saale)

Raik Pentzek, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Rostock

Dr. Uwe Schlegel, Rechtsanwalt
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln

Gabriele Wahnschapp Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Arbeitsrecht, für Bau- und Architektenrecht und für Familienrecht
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Cottbus

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an!